

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

Frau MRin Marga Thöne Bundesministerium der Finanzen Referat VII A 4

05.01.2015

GZ: Q 21-QV 2101-2014/0042

(Bitte stets angeben)

Ressortbeteiligung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der ADR-RL und ODR-VO

Ihre E-Mail-Anfragen vom 17.10.204 und 18.11.2014

Anlagen: 1

Sehr geehrte Frau Thöne,

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der ADR-Richtlinie und Durchführung der ODR-Verordnung (Ums-G) nimmt die BaFin wie folgt Stellung. Dabei gehe ich zunächst (1.) auf den Gesetzentwurf und seine Besonderheiten aus Sicht der BaFin ein und dann auf Ihre gesonderte Anfrage zur Umsetzung des Artikel 17 der ADR-Richtlinie (2.).

1. Der Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht eine Umsetzung der ADR-RL und Durchführung der ODR-VO unter Einführung eines neuen Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG-E) sowie Anpassung bestehender gesetzlicher Regelungen unter weitgehender Berücksichtigung bereits bestehender Schlichtungsregelungen vor, was die BaFin – die selbst eine Schlichtungsstelle nach dem KAGB betreibt – grundsätzlich begrüßt. An einigen Stellen sehe ich aber Möglichkeiten der Optimierung.

Im VSBG-E werden insbesondere die Voraussetzungen für die Anerkennung der Schlichtungsstellen als sog. Verbraucherschlichtungsstellen geregelt. Die Anerkennung der Stellen erfolgt danach grundsätzlich durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Stelle ihren Sitz hat, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist. Bundesgesetzlich weisen die vorgesehen Regelungen für den Finanzbereich folgende Besonderheiten auf:

Schlichtungsstelle der BaFin nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Hausanschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Huneke
Referat Q 21
Fon +49 (0)2 28 41 08-1245
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
schlichtungsstelle-investment@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:

Fon +49 (0)2 28 41 08-0 Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze: 53117 Bonn Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn Dreizehnmorgenweg 13-15 Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt Marie-Curie-Str. 24-28



Seite 2 | 6

Änderungen des KAGB: (siehe Art. 9 des Ums-G)

Die Regelungen sehen vor, dass die BaFin auch weiterhin die Schlichtung nach dem KAGB durchführen soll. Die BaFin-Schlichtungsstelle würde zu einer "behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle" im Sinne des § 26 des neuen VSBG-E.

Eine Änderung des § 342 Abs. 6 Satz 3 KAGB sieht vor, dass das BMF ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Streitschlichtungsaufgaben auf eine oder mehrere geeignete private Stellen zu übertragen. Das BMF kann diese Aufgabe per Rechtsverordnung auf die BaFin übertragen. In diesem Fall wäre die BaFin "Anerkennungsstelle" für die privaten Schlichtungsstellen nach dem KAGB und zugleich auch Auffangschlichtungsstelle. Diese Doppelfunktion der BaFin könnte zu Interessenkonflikte führen und sollte überdacht werden.

Im Falle einer entsprechenden Rechtsverordnung wäre die BaFin eine von vielen "zuständigen Behörden" für die Anerkennung von Schlichtungsstellen im Sinne des Umsetzungsgesetzes. Sie wäre dann für die Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen zur Anerkennung für die Schlichtungsstellen nach dem KAGB zuständig, nicht aber für die übrigen Schlichtungsstellen im von der BaFin beaufsichtigten Finanzbereich.

Dazu zählen bspw. Schlichtungsstellen, für die das BMJV (bzw. Bundesamt für Justiz) zuständig wäre und Ombudsstellen, die dem Bundesamt für Justiz oder den Landesbehörden zugeordnet sind. Diese Zersplitterung der Zuständigkeiten erscheint insbesondere im Interesse einer einheitlichen Handhabung bei der Anerkennung von Schlichtungsstellen im von der BaFin beaufsichtigten Finanzbereich wenig überzeugend.

Es sollte daher nach Ansicht der BaFin im Interesse des Verbraucherschutzes im Bereich der von ihr beaufsichtigten Finanzdienstleistungen lediglich eine Behörde für die Anerkennung von bzw. Übertragung von Schlichtungsaufgaben auf Schlichtungsstellen zuständig sein.

Es ist zudem nicht erkennbar, aus welchen Gründen zwischen der Übertragung der Schlichtungsaufgaben auf private Stellen durch Rechtsverordnung im KAGB und der "Anerkennung" der Verbraucherschlichtungsstellen bspw. nach dem neuen § 214 VVG n. F. unterschieden wird.



Seite 3 | 6

Abweichend von einer entsprechenden Regelung bspw. im UKlaG ist zudem keine Übergangsregelung für die bereits eingerichteten Schlichtungsstellen nach dem KAGB vorgesehen. Es wird angeregt, auch im KAGB eine solche Regelung einzuführen.

Änderungen des UKlaG: (siehe Art. 6 des Ums-G)

Hier ist eine Anerkennung von Schlichtungsstellen bspw. betreffend Fernabsatzverträge nach dem BGB, Verbraucherdarlehensverträge nach §§ 491 bis 509 BGB, Zahlungsdiensteverträge und Verträge nach dem ZAG durch das Bundesamt für Justiz vorgesehen.

Das könnte zu einer Zersplitterung der Zuständigkeiten in Bereich des von der BaFin beaufsichtigten Finanzbereichs führen.

Änderungen im VVG: (siehe Art. 10 des Ums-G)

Gem. § 214 Abs. 3 VVG n.F. kann das BMJV seine Anerkennungszuständigkeit nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 VVG n.F. durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Justiz übertragen.

Die bislang im Versicherungsbereich anerkannten Schlichtungsstellen können ihre Tätigkeit gem. Art. 18 Abs. 2 VSBG-E bis zu einer noch festzulegenden Übergangsfrist weiter auf alter Rechtsgrundlage ausüben. Erst nach Ablauf dieser Frist müssen sie den Anforderungen des VSBG-En an eine private Verbraucherschlichtungsstelle (insbesondere § 22 VSBG-E) gerecht werden.

Auffangschlichtungsstellen

Die Regelungen zu einer Auffangschlichtung für die Fälle, die nicht durch private Verbraucherschlichtungsstellen abgedeckt werden, sind unklar. Hier heißt es im neuen § 214 Abs. 5 VVG zur Klarstellung, "soweit keine privatrechtlich organisierte Einrichtung anerkannt wird, <...> wird die Aufgabe einer bundesbehördlichen Stelle zugewiesen". Inwieweit dies möglicherweise auch eine Auffangschlichtung durch die BaFin bedeuten könnte, sollte klargestellt werden.

Anzumerken ist hier, dass eine Auffangschlichtung künftig für alle bisher nicht abgedeckten Dienstleistungen grundsätzlich bei den Ländern eingerichtet werden soll (siehe hierzu §§ 27 ff. des Ums-G des VSBG-E).

Das dürfte zu einer weiteren Zersplitterung der Schlichtung im von der BaFin beaufsichtigten Finanzbereich führen. Neben den zahlreichen, be-



Seite 4 | 6

reits existierenden Schlichtungsstellen werden weitere Auffangschlichtungsstellen bei den Ländern eingerichtet. An diese können sich die Verbraucher wenden, wenn bspw. eine Beschwerde gegen ein Unternehmen anhängig ist, das sich keiner Schlichtungsstelle angeschlossen hat und für das keine besondere bundesrechtliche Auffangschlichtung besteht.

Die Zersplitterung der Schlichtung birgt auch die Gefahr einer eingeschränkten Kompetenz der Auffangschlichtungsstellen der Länder. Denn diese bekommen ggfls. nur in Ausnahmefällen entsprechende Sachverhalte zur Prüfung vorgelegt. Das kann zu einer unterschiedlichen Qualität von Schlichtungssprüchen bei vergleichbarer Sachlage führen. Jede Auffangschlichtungsstelle pro Bundesland muss sich ggfls. neu in die Materie einarbeiten. Aufgrund der Vielzahl dieser Stellen sind daher auch Abstriche bei der Effizienz in der Schlichtungsarbeit zu erwarten.

<u>Anlage:</u> Zur Verdeutlichung der breiten Verteilung der Zuständigkeiten der Behörden bei der Anerkennung der Schlichtungsstellen und der Auffangschlichtung wurde eine tabellarische Übersicht auf "best-effort"-Basis erstellt.

Ergänzende Anmerkungen zum VSBG-E:

Amtsdauer und Abberufung der Streitmittler

In § 7 Abs. 1 Satz 3 VSBG-E ist das Wort "eine" bzw. "die" einzufügen, so dass der Satz folgendermaßen lautet: "Die/Eine Wiederbestellung ist zulässig".

Zudem sollte zumindest in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung erfolgen, inwieweit eine einmalige oder wiederholte Wiederbestellung gemeint ist. Nach BaFin-Einschätzung spricht aufgrund der relativ kurzen Mindestamtsdauer von drei Jahren nichts gegen eine wiederholte Wiederbestellung.

Entgelt

Gem. Erwägungsgrund 41 der RL 2013/11/EU sollen die AS-Verfahren "für Verbraucher vorzugsweise kostenlos sein." Werden Kosten geltend gemacht, sollen diese "eine Schutzgebühr nicht übersteigen".

§ 21 Abs. 1 Satz 2 VSBG-E sieht für mögliche Fälle einer Schlichtung unter "Verbrauchern" (ohne Beteiligung eines Unternehmens) die Möglichkeit der Zahlung eines "angemessenen Entgelts" seitens des Verbrauchers vor. Die Höhe dieses angemessenen Entgelts wird nicht geregelt; die Verordnungsermächtigung in § 40 Abs. 1 Nr. 6 VSBG-E bezieht sich



Seite 5 | 6

allein auf die Höhe des "geringen Entgelts" für den Verbraucher nach § 21 Abs. 1 Satz 1 VSBG-E, wenn ein Unternehmer beteiligt ist. Den Verbraucherschlichtungsstellen bliebe es demnach selbst überlassen, die Höhe des Entgelts für Verfahren zwischen zwei Verbrauchern festzulegen und die Angemessenheit zu beurteilen. Ein ggfls. hoch ausfallendes Entgelt könnte die Verbraucher von der Inanspruchnahme der Schlichtung abhalten, zumal für den Verbraucher als Antragsteller nicht in jedem Fall eindeutig feststellbar sein dürfte, ob der Vertragspartner ein Unternehmer ist oder ob er die Schwelle gerade so unterschreitet und als nicht gewerblicher Verbraucher anzusehen ist. Im letzteren Fall entstünden ihm höhere Kosten als erwartet. Das würde ggfls. gegen den Transparenzgedanken der ADR-RL verstoßen.

Da die BaFin gem. § 4b Abs. 3 Satz 2 FinDAG in geeigneten Fällen die Verbraucher auf die Schlichtungsmöglichkeit hinweisen kann, wäre eine allgemeine Regelung wünschenswert, dass von den Verbrauchern in jedem Fall nicht mehr als eine Schutzgebühr erhoben wird, unabhängig davon, ob ein Unternehmer an dem Verfahren beteiligt ist.

Berichtspflichten

Das Ums-G sieht verschiedene Berichtsarten vor, unter anderem sog. Evaluationsberichte. In Bezug auf die Vorlage eines Evaluationsberichtes wären die Schlichtungsstellen nach dem KAGB gegenüber dem BMF bzw. der BaFin erstmalig zum 31.03.2018 berichtspflichtig.

Berichte auf Ersuchen der zuständigen Behörden im Sinne des Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sind gem. § 32 Abs. 4 VSBG-E vorgesehen. Diese Regelung setzt die Vorgaben des Art. 17 der ADR-RL um.

Das bedeutet, dass die BaFin als die nach § 2 Nr. 2 des Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) "zuständige Behörde" neben den nach dem KAGB eingerichteten Schlichtungsstellen auch andere Schlichter um Auskünfte ersuchen kann. Allerdings ist fraglich, wie weit diese Möglichkeit des Ersuchens um weitere Auskünfte reicht: Aufgrund der eingeschränkten Zuständigkeit nach VSchDG wäre dies möglicherweise nur auf grenzüberschreitende Verbraucherschutzverstöße beschränkt. Insofern wird eine Klarstellung angeregt und auch auf die folgenden Ausführungen unter 2. hingewiesen.



Seite 6 | 6

2. Zusammenarbeit zwischen der BaFin und den Schlichtungsstellen im Sinne des Art. 17 der ADR-Richtlinie

Es erscheint sinnvoll, eine Rechtsverordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 5a VSBG-E zu erlassen, die entsprechend Art. 17 Abs. 2 der RL 2013/11/EU formuliert ist.

Hierfür spricht, dass durch die flächendeckende Schlichtung nicht mehr so viele Beschwerden wie bisher bei der BaFin eingereicht werden, zumal diese selbst gem. § 4 b Abs. 3 Satz 2 FinDAG in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Schlichtung hinweist. Es könnte daher mit einer geringeren Information der BaFin über die Geschäftspraktiken zu rechnen sein. Die BaFin kann sich dann lediglich einmal jährlich im Tätigkeitsbericht der Verbraucherschlichtungsstellen über die aktuellen Geschäftspraktiken der Unternehmen informieren.

Der Inhalt der Tätigkeitsberichte wird in § 4 Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung festgelegt und genügt damit zwar grundsätzlich für eine umfassende Information der BaFin. Nicht ausreichend ist jedoch, dass dieser Bericht nur einmal jährlich erscheint. In der Zwischenzeit kann ein Unternehmen sein Verhalten zum Nachteil der Verbraucher verändern.

Die in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 der RL 2013/11/EU gewählte Formulierung, "dass die betreffenden nationalen Behörden technische Bewertungen und Informationen zur Verfügung stellen, wenn diese für die Bearbeitung individueller Streitigkeiten erforderlich und bereits verfügbar sind" lässt offen, ob es sich bei "technischen Daten und Informationen" lediglich um allgemeine Informationen zu Beschwerden handeln soll, oder ob die BaFin auch zur Weitergabe solcher Informationen verpflichtet werden soll, die grundsätzlich der Schweigepflicht unterliegen (bspw. nach § 84 Abs. 1 S.1 VAG, § 11 FinDAG). Der Begriff "technische Bewertungen" sollte insofern klarstellend formuliert werden. Denn die BaFin ist aufgrund ihrer Verschwiegenheitspflichten an einer Weitergabe vertraulicher Daten gehindert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Arne Huneke

Übersicht der Schlichtungsstellen im Finanzbereich mit ihren Zuständigkeiten für die verschiedenen Funktionen It. Gesetz-Entwurf zur Umsetzung der ADR > VSBG-Entw

			_			omsetzung der Ab		§ 30 VSBG-Entw:
	Institution	Zuständig für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten	bisherige Anerkennung/Legitimierung gemäß	zukünftige Zertifizierung durch > Entwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG-Entw) § 25 VSBG-Entw:zuständige Behörde > wird von Landesregierung bestimmt, wenn nicht <u>durch</u> Bundesgesetz abweichend geregelt	Berichtspflichten i jährlicher <u>Tätigkeitsbericht</u> gemäß § 32 Abs. 1 VSBG- Entw	alle 2 Jahre => Evaluationsbericht gemäß § 32 Abs. 2 VBSG- Entw	Auffangschlichtungs- stelle > zukünftig gewährleistet durch	Neueinführung der zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung/ zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission => Bundesamt für Justiz > Aufgaben = Liste der Verbraucherschlichtungsstellen zur Übermittlung an die Europäische Kommission führen bzw. aktualisieren und zum 01.01. jeden Jahres Liste im Bundesanzeiger veröffentlichen
1	Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank (Auffangschlichtungsstelle)	im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten (§§ 675 c bis 676 c BGB), Verbraucherdarlehen (§§ 491 bis 509 BGB), dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld	§ 14 Abs. 1 des <u>Unterlassungsklagengesetzes</u> BMJ regelt durch Rechtsverordnung Näheres > Schlichtungsstellenverfahrensverordnung	Bundesamt für Justiz (Artikel 6 der VSBG-Entw zu Änderung des <u>Unterlassungsklagengesetzes</u> , hier § 14 Absatz 3 iVm Absatz 1 Satz 1)	Erstellung => Veröffentlichung auf Webseite und auf Anfrage in Textform	Pflicht für die behördliche. Verbraucherschlichtungs-stelle => Vorlage des Evaluationsberichts alle 2.). an die "Aufsichtsbehörde"	Bundesbank gemäß Art. 6 zu § 14 Absatz 1 Satz1 Unterlassungslagengesetz-E	hier Mitteilungspflicht der Bundesbank als "Aufsichtsbehörde"?
2	Schlichtungsstelle beim Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein	mit schleswig-holsteinischen Sparkassen	Anerkennung durch BMJ (durch Genehmingung der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle etc.) > Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf "private Stellen" nach § 14 Abs. 2 des Unterlassungklagengesetzes > gemäß § 7 Abs. 2 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung Die Verfahrensordnung der jeweiligen Schlichtungsstelle ist vom BMJ genehmigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.	"zuständige Behörde" des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat > hier Schleswig-Holstein	Erstellung => Veröffentlichung auf Webseite und auf Anfrage in Textform	Pflicht für die <u>private</u> Verbraucherschlichtungs- stelle => Vorlage des Evaluationsberichts alle 2 J. an die "zuständige Behörde" des Landes	NEU einzurichtende ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstelle = "Auffangschlichtungssstelle des Landes" gemäß § 27 VSBG-Entw	
3	Schlichtungsstelle beim Sparkassenverband Saar	mit Sparkassen im Saarland		"zuständige Behörde" des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat > hier Saarland			NEU einzurichtende ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstelle = "Auffangschlichtungsstelle des Landes" gemäß § 27 VSBG-Entw NEU einzurichtende ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstelle = "Auffangschlichtungsstelle des Landes" gemäß § 27 VSBG-Entw NEU einzurichtende ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstelle = "Auffangschlichtungsstelle des Landes" gemäß § 27 VSBG-Entw NEU einzurichtende ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstelle des Landes" gemäß § 27 VSBG-Entw NEU einzurichtende ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstelle des Landes" gemäß § 27 VSBG-Entw NEU einzurichtende ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstelle des Landes" gemäß § 27 VSBG-Entw	Die "zuständige Behörde" teilt unverzüglich mit: die Anerkennung, den Widerruf und die Rücknahme einer Anerkennung einer <u>privaten</u> Verbraucher- schlichtungsstelle
4	Schlichtungsstelle beim Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	mit rheinland-pfälzischen Sparkassen		"zuständige Behörde" des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat > hier Rheinland-Pfalz				
5	Schlichtungsstelle beim Sparkassen- und Giroverband Westfalen-Lippe	mit den Mitgliedssparkassen des Verbandes		"zuständige Behörde" des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat > hier in Münster => Nordrhein-Westfalen				
6	Kundenbeschwerdestelle bei dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband	mit den Mitgliedssparkassen des Verbandes		"zuständige Behörde" des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat hier in Düsseldorf => Nordrhein-Westfalen				
7	Schlichtungsstelle beim Sparkassenverband Niedersachen	mit den Mitgliedssparkassen des Verbandes		"zuständige Behörde" des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat > hier Niedersachsen				
8	Schlichtungsstelle beim Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	mit einer Sparkasse in Hessen oder Thüringen		"zuständige Behörde" des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat > hier Sitz sowohl in Frankfurt bzw. Erfurt => Hessen und Thüringen			NEU einzurichtende ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstelle = "Auffangschlichtungssstelle des Landes" gemäß § 27 VSBG-Entw	
9	Schlichtungsstelle beim Sparkassenverband Baden- Württemberg	mit den Mitgliedssparkassen des Verbandes		"zuständige Behörde" des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat > hier Baden-Württemberg			NEU einzurichtende ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstelle = "Auffangschlichtungssstelle des Landes" gemäß § 27 VSBG-Entw	
10	Ombudsmann Immobilien im Immobilienverband Deutschland, Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (IVD) Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS)	mit Mitgliedsunternehmen des IVD Im Zusammenhang mit leistungsgestörten Darlehen zwischen Verbrauchern und den Unternehmen, die Mitglied des BKS sind	Anerkennung durch BMJ (durch Genehmingung der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle etc.) > Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf "private Stellen" nach § 14 Abs. 2 des Unterlassungklagengesetzes > gemäß § 7 Abs. 2 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung	"zuständige Behörde" des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat > hier für beide Sitz = Berlin, also auch Bundesland Berlin	Erstellung => Veröffentlichung auf Webseite und auf Anfrage in Textform	Pflicht für die <u>private</u> Verbraucherschlichtungsstelle => Vorlage des Evaluationsberichts alle 2 J. an die "zuständige Behörde" des Landes (noch festzulegen, welche Behörde das ist 1)	NEU einzurichtende ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstelle = "Auffangschlichtungssstelle des Landes" gemäß § 27 VSBG-Entw	Die "zuständige Behörde" teilt unverzüglich mit: die Anerkennung, den Widerruf und die Rücknahme einer Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle
12	Kundenbeschwerdestelle beim Verband der Privaten Bausparkassen e.V.	mit allen privaten Bausparkassen, die Mitglied des Verbandes sind	Anerkennung durch BMJ (durch Genehmingung der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle etc.) > Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf "private Stellen" nach § 14 Abs. 2 des Unterlassungklagengesetzes > gemäß § 7 Abs. 2 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (98/257/EG) mit Blick auf die von der Europäischen Kommission am 31. Januar 2001 etablierte Einrichtung eines grenzüberschreitenden Netzes von Streitschlichtungsstellen > Erstellung einer eigenen Verfahrensordnung	"zuständige Behörde" des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat > hier Sitz in Berlin, also auch Bundesland Berlin	Erstellung => Veröffentlichung auf Webseite und auf Anfrage in Textform	Pflicht für die <u>private</u> Verbraucherschlichtungsstelle => Vorlage des Evaluationsberichts alle 2.1. an die "zuständige Behörde" des Landes (noch festzulegen , welche Behörde das ist!)	NEU einzurichtende ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstelle = "Auffangschlichtungsstelle des Landes" gemäß § 27 VSBG-Entw	Die "zuständige Behörde" teilt unverzüglich mit: die Anerkennung, den Widerruf und die Rücknahme einer Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle
13 neu/noch nicht im Internet auf der BaFin-Seite hinterlegt	Schlichtungsstelle der unabhängigen Vermögensverwalter Deutschland e. V. (VUV) mit Sitz in Frankfurt a. M.	beim VUV sind	Anerkennung durch BMJ (durch Genehmingung der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle etc.) > Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf "private Stellen" nach § 14 Abs. 2 des Unterlassungklagengesetzes > gemäß § 7 Abs. 2 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung Das Büro der Ombudsstelle hat der Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) auf Verlangen Auskünfte gemäß Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2013/11/EU vom 21. Mal 2013 zu erteilen.	"zuständige Behörde" des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat > hier Hessen	Erstellung => Veröffentlichung auf Webseite und auf Anfrage in Textform	Pflicht für die <u>private</u> Verbraucherschlichtungsstelle => Vorlage des Evaluationsberichts alle 2.1. an die "zuständige Behörde" des Landes (noch festzulegen , welche Behörde das ist!)	NEU einzurichtende ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstelle = "Auffangschlichtungssstelle des Landes" gemäß § 27 VSBG-Entw	Die "zuständige Behörde" teilt unverzüglich mit: die Anerkennung, den Widerruf und die Rücknahme einer Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle

								§ 30 VSBG-Entw:	
		Zuständig für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten	bisherige Anerkennung/Legitimierung gemäß	zukünftige Zertifizierung durch > Entwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG-Entw) § 25 VSBG-Entw:zuständige Behörde > wird von Landesregierung bestimmt, wenn nicht <u>durch</u> Bundesgesetz abweichend geregelt	Berichtspflichten nach § 32 VSBG-neu		Auffangschlichtungs-	Neueinführung der zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung/ zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission	
					jährlicher <u>Tätigkeitsbericht</u> gemäß § 32 Abs. 1 VSBG- Entw	alle 2 Jahre => <u>Evaluationsbericht</u> gemäß § 32 Abs. 2 VBSG- Entw	stelle > zukünftig gewährleistet durch	=> Bundesamt für Justiz > Aufgaben = Liste der Verbraucherschlichtungsstellen zur Übermittlung an die Europäische Kommission führen bzw. aktualisieren und zum 01.01. jeden Jahres Liste im Bundesanzeiger veröffentlichen	
14	Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV)	mit Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe, die dem Schlichtungsverfahren des DSGV angeschlossen sind		gemäß § 25 VSBG-Entw kann die "zuständige Behörde" <u>abweichend</u> <u>durch Bundesgesetz geregelt</u> werden: > hier erkennt das Bundesamt für Justiz eine Schlichtungsstelle als private Verbraucherschlichtungsstelle an > gemäß Art. 6 des VSBG-Entw zur Änderung des § 14 Abs. 3 des <u>Unterlassungsklagengesetzes</u> . Das BMJV regelt gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 2 durch Rechtsverordnung die Voraussetzungungen und das Verfahren zur Anerkennung einer privaten	=> Veröffentlichung auf Webseite und auf Anfrage in Textform	=> Vorlage des Evaluationsberichts alle 2 J. an > hier Bundesamt für Justiz,	Auffangschlichtungsstelle ist hier gemäß Art. 6 des VSBG-Entw zur Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtetete Verbraucherschlichtungs-stelle	Statt der "zuständigen Behörde" > hier abweichend BMJV teilt unverzüglich mit: die Anerkennung, den Widerruf und die Rücknahme einer Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Einrichtung als Schlichtungsstelle Das <u>Bundesamt für Justiz</u> kennt die Details bereits aus dem Anerkennungsverfahren!	Unterlassungs- klagengesetz
15	* *	mit den öffentlichen Kreditinstituten, die dem VÖB angehören und sich dem hiesigen Verfahren angeschlossen haben							
16	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)	mit allen deutschen Genossenschaftsbanken, die Mitglied im BVR sind und sich dem Verfahren freiwillig angeschlossen haben.							
17	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)	mit privaten Banken, die dem BdB angehören und sich dem hiesigen Verfahren angeschlossen haben		Verbraucherschlichtungsstelle.					
19		mit Versicherungsunternehmen, die Mitglied des Vereins sind der Versicherten mit den Krankenversicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern	Anerkennung durch BMJ (durch Genehmingung der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle etc.) > Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf "private Stellen" nach § 14 Abs. 2 des Unterlassungklagengesetzes > gemäß § 7 Abs. 2 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung	BMJV => Anerkennung privatrechtlich organisierter Einrichtungen als Schlichtungsstelle Voraussetzung = Anerkennung durch "zuständige Behörde" als "Verbraucherschlichtungsstelle" nach § 22 VSBG-Entw hier wird abweichend durch Bundesgesetz (= VersichVG) die "zuständige Behörde" nicht von der Landesregierung bestimmt > anders geregelt > Übertragung dieser Zuständigkeit nach Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Justiz möglich > gemäß Änderung des § 214 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes > enthalten in Art. 10 des VBSG-Entw	Erstellung => Veröffentlichung auf Webseite und auf Anfrage in Textform	Pflicht für die privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungssstelle = Verbraucherschlichtungsstelle => Vorlage des Evaluationsberichts alle 2 J. an die "zuständige Behörde", d. h. hier an das BMJV oder an das Bundesamt für Justiz nach entsprechender Rechtsverordnung	Auffangschlichtungsstelle gemäß Art. 10 des VSBG-Entw zur Änderung des § 214 Abs. 5 Versicherungsvertrags-gesetzes (d.h. nur wenn keine privatrechtlich organisierte Enrichtungsstelle als Schlichtungsstelle anerkannt wird) = BMJV weist durch Rechtsverordnung die Aufgaben dieser (Auffang-)Schlichtungsstelle einer Bundesoberbehörde oder der Bafin zu => "Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG"	Statt der "zuständigen Behörde" > hier abweichend BMJV bzw. das Bundesamt für Justiz teilt unverzüglich mit: die Anerkennung, den Widerruf und die Rücknahme einer Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Einrichtung als Schlichtungsstelle Das <u>Bundesamt für Justiz</u> kennt die Details bereits aus dem Anerkennungsverfahren!	Versicherungsvertragsgesetz
20	Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Auffangschlichtungsstelle nach KAGB)	im Zusammenhang mit dem Kapitalanlagegesetzbuch , die nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle des BVI und des OGF fallen	§ 342 Abs. 3 KAGB > Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei der BaFin § 342 Abs. 6 Satz 1 KAGB => BMF kann durch Rechtsverordnung die Streitschlichtungsaufgaben nach Abs. 3 auf "private Stellen" übertragen. § 342 Abs. 6 Satz 2 KAGB => BMF kann diese Ermächtigung zur Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung auf die BaFin übertragen. >§ 11 Kapitalanlageschlichtungsstellen-verordnung (KASchlichtV) => Übertragung der Schlichtungsaufgabe durch die BaFin nach § 342 Abs. 3 KAGB auf andere private Stellen möglich		5 Erstellung => Veröffentlichung auf Webseite und auf Anfrage in Textform	Pflicht für die <u>behördliche</u> Verbraucherschlichtungs-stelle >> Vorlage des Evaluationsberichts alle 2.J. an die "Aufsichtsbehörde" = > BMF		BaFin als Aufsichtsbehörde = > teilt unverzüglich mit die Einrichtung, Auflösung einer <u>behördlichen</u> Verbraucherschlichtungsstelle sowie die Einrichtung oder Auflösung einer Auffangschlichtungsstelle, wenn diese tätig wird oder tätig geworden ist	Kapitalanlagegesetzbu
21	Ombudsstelle für Investmentfonds des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. (BVI)	rund um das Thema Fonds und Finanzdienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, wenn die jeweilige Gesellschaft der Ombudsstelle als Teilnehmer angeschlossen ist	Anerkennung durch BMF gemäß § 342 Ans. 6 <u>KAGB</u> > "Düertragen auf BaFin gemäß § 11 Abs. 1 der KASchlichtV kann die Schlichtungsaufqabe auf "private Stellen" übertragen	BMF > Übertragung der Ermächtigung zur Anerkennung durch Rechts-	Erstellung - -> Veröffentlichung auf Webseite	Pflicht zur Vorlage eines Evaluationsberichtes alle 2 Jahre an die "zuständige Behörde" (§ 342 Absatz 6 KAGB)	Auffangschlichtungsstelle = BaFin		ç
22	Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. (OGF)	Von Anlegern im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Investmentvermögen und geschlossenen Fonds > Kapitalanlagegesetzbuch	> unter Ziffer 1. und 2. ist der BVI und der OGF als "private Stelle" ausdrücklich genannt	VO auf die BaFin > wenn das BMF die Aufgabe nach Art. 9 der VSBG-Entw. zur Änderung des KAGB § 342 Abs. 6 S. 3 überträgt > s. KASchlichtV	=> verorrenticining auf webseite und auf Anfrage in Textform	hier grudsätzlich BMF, soweit übertragen gem. RVO => BaFin	Auffangschlichtungsstelle = BaFin		